



Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

20. Jahrgang

13.10.2022

Nr. 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
Sanierung der Straße „Sandknapp“ im Außenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	2
Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	3 - 4
Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Clarholz	5

Öffentliche Bekanntmachung

Sanierung der Straße „Sandknapp“ im Außenbereich der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

hier: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (FöRL Wirtschaftswege)

Die Straße „Sandknapp“ wird in dem Bereich zwischen Quenhorner Straße und Einmündung Heerder Straße beginnend ab dem 12.10.2022 erneuert.

Im Sinne der Nebenbestimmungen zum Förderbescheid Aktenzeichen 454-72 und Aktenzeichen DOMEA: 33.04.07-003/2022-005 und als Ersatz für eine Erläuterungstafel wird hiermit darauf hingewiesen, dass:

Die Baumaßnahme „Sandknapp“ als Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom Bund und vom Land NRW mitfinanziert wird. Der Fördersatz beträgt 60%.

Als Ersatz für die Erläuterungstafel werden hier entsprechend der Forderung des Förderbescheides das Logo des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in gleicher Größe wie das Logo des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen abgedruckt.



**Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft**

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Herzebrock-Clarholz, den 12.10.2022

Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen ab dem 01.11.2015 einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG).
Folgende Daten werden übermittelt:
Vor- und Familienname
Geburtsdatum und Geburtsort
Geschlecht
Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG Sterbedatum

2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
Familienname
Vorname
Doktorgrad
derzeitige Anschriften
sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache

3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse u. Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
Familienname
Vorname
Doktorgrad
Anschrift
Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)

4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 III und V BMG)
Folgende Daten werden übermittelt:
Familienname
Vorname
Doktorgrad
derzeitige Anschriften

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 II BMG i. V. m. § 58 c Soldatengesetz) Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:

Familienname
Vorname
gegenwärtige Anschrift

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, werden gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, abzugeben.

Herzebrock-Clarholz, 13.10.2022

Der Bürgermeister
Marco Diethelm

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Clarholz

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Herzebrock, Flur 9, Flurstück 16. Weil die Eigentümer des angrenzenden Flurstücks 126 („Die Anlieger“) als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird das Ergebnis der Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV NRW 7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Abmarkung der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 28.09.2022 zur Geschäftsbuchnummer 22153 in der Zeit vom 17.10.2022 bis einschließlich 17.11.2022 in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Ludger Bureick,
Kolpingstraße 18, 33378 Rheda-Wiedenbrück**

während der nachstehenden Bürozeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Terminabsprachen sind möglich Tel.: 05242-966020).

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern, Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektrischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV NRW 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Rheda-Wiedenbrück, den 30.09.2022

gez. Dipl.-Ing. Ludger Bureick, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur